

Statuten des Vereins ÖGIT

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen: "Österreichische Gesellschaft für Integrative Therapie" ÖGIT

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, vereint Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die dem österreichischen Psychotherapiegesetz entsprechend ausgebildet sind und mit der Zusatzbezeichnung „Integrative Therapie“ in der österreichischen PsychotherapeutInnenliste eingetragen sind, Ärztinnen und Ärzte mit dem ÖÄK-Diplom für Psychotherapeutische Medizin (Hauptfach IT) sowie Fachärztinnen und Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin (IT) sowie Absolventinnen und Absolventen von Weiterbildungen in einer Methode der Integrativen Therapie, die in psychosozialen, medizinischen oder pädagogischen Arbeitsfeldern tätig sind. Methoden der Integrativen Therapie sind u.a.: Integrative Bewegungs- und Leibtherapie (IBT), Integrative Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (IKJT), Integrative Kunst- und Kreativitätstherapie (IKKT), Integrative Musiktherapie (IMT), Integrative Tanztherapie (ITT), Integrative Poesie und Bibliothherapie (IPBT) sowie Integrative Supervision (ISV).

Die ÖGIT bietet

- Aus-, Weiter- und Fortbildungen (unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften des Ausbildungsvorbehaltsgesetzes, BGBl. Nr. 378/1996) sowie Austausch für pädagogische, therapeutische, medizinische und soziale Berufsgruppen an und unterstützt damit die Zusammenarbeit für psychosoziale Gesundheit in Österreich.
- Die ÖGIT fördert Projekte, durch die eine Integration verschiedener therapeutischer, psychosozialer und kreativer Methoden und Verfahren angestrebt wird.
- Die ÖGIT kooperiert mit verschiedenen psychotherapeutischen Schulen und Fachverbänden, mit Hochschulen, Universitäten und klinischen Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene.
- Die ÖGIT fördert wissenschaftliche Projekte und Forschung zur Fundierung integrativer Behandlungsmodelle, Qualitätssicherung sowie Evaluation der Aus- und Weiterbildungen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- a) Sitzungen der Vereinsgremien
- b) Organisation und Veranstaltung von Tagungen, Lehrgängen, Seminaren, Vorträgen u.ä.m.

- c) Herausgabe von Informationen und Publikationen.
- d) Zusammenarbeit mit Vereinen und Institutionen, die den genannten Ansatz in Theorie und Praxis unterstützen.

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Mitgliedsbeiträge, Spenden, Subventionen etc.
 - b) Einnahmen aus Publikationen, Beratungstätigkeit etc.
 - c) Einnahmen aus Veranstaltungen lt. Punkt 2b

(4) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die dem österreichischen Psychotherapiegesetz entsprechend ausgebildet sind und mit der Zusatzbezeichnung „Integrative Therapie“ in der österreichischen PsychotherapeutInnenliste eingetragen sind, Ärztinnen und Ärzte mit dem ÖÄK-Diplom für Psychotherapeutische Medizin (Hauptfach IT) sowie Fachärztinnen und Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin (IT) sowie Absolventinnen und Absolventen von Weiterbildungen in einer Methode der Integrativen Therapie werden.

Fördernde Mitglieder können alle Personen werden, die sich im Status „PsychotherapeutIn in Ausbildung unter Supervision“ im Rahmen des Fachspezifikums Integrative Therapie befinden.

Ehrenmitglieder können Personen werden, die von der Generalversammlung vorgeschlagen werden und sich um den Verein verdient gemacht haben.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen werden, die die Voraussetzungen unter § 4 (2) erfüllen und den Vereinszweck unterstützen.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme durch Proponenten. Die Mitgliedschaft wird erst durch die Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet nach Austritt, Ausschluss oder Ableben des Mitglieds.

(2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden. Es muss jedoch der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr noch entrichtet werden.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn trotz Mahnung der Mitgliedsbeitrag bis 31. Dez. des jeweiligen Kalenderjahres nicht entrichtet wurde.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten sowie wegen vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger, vereinsinterner Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Verpflichtung der Zahlung, der bis zum erfolgten Ausschluss fällig gewordener Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.

(5) Die An- und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem Punkt 6.5 (aus den in §6 genannten Gründen) genannten Gründen von der Vollversammlung durch Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen. Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt auf der Generalversammlung Anträge zu stellen.

(2) Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht sind den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.

(3) Die Vereinsmitglieder sind zur Beitragsleistung, zur Wahrung des Ansehens und zur Vertretung der Interessen des Vereins verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Das Kontrollorgan
4. Das Schiedsgericht
5. Die Ethikkommission

§ 9: Die Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet alle zwei Jahre statt.

(2) Auf Verlangen von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder des Vorstandes oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder hat der/die Vorsitzende innerhalb eines Monats eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

(3) Die Einberufung der Generalversammlung hat schriftlich mindestens 30 Tage vor dem Termin, unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(4) Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge auf Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins können nur vom Vorstand oder einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder eingebracht werden.

(5) Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Vorsitzenden bzw. Stellvertreterin und Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

(6) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder in dieser Zahl zu dieser angesetzten Stunde anwesend sind. Sind die ordentlichen Mitglieder zu dieser angesetzten Stunde nicht erschienen, so findet eine halbe Stunde später nach diesem Termin eine neue Generalversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesem Umstand ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

(7) Die Wahlen und sonstigen Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende in dessen Abwesenheit der/die Stellvertreterin. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(9) Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist zulässig und hat schriftlich zu erfolgen. Einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied kann nur eine weitere Stimme übertragen werden.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses nach Anhörung der Rechnungsprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes.
- b) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, erfolgt in geheimer Einzelwahl.
- c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages auf Vorschlag des Vorstandes.
- d) Änderung der Vereinsstatuten und freiwillige Auflösung des Vereins.
- e) Behandlung besonderer, auf der Tagesordnung stehender Fragen.
- f) Entscheidung über Berufung von Mitgliedern gegen deren Ausschluss.

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs und höchstens zehn Personen, jedenfalls aber aus:

- a) der/dem Vorsitzenden und Stellvertreter/in
- b) der/dem Schriftführer/in und StellvertreterIn
- c) der/dem KassierIn und StellvertreterIn

(2) Die Tätigkeitsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in der konstituierenden Versammlung festgelegt. Die Vorstandsmitglieder werden auf jeweils zwei Jahre gewählt. Fällt ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, für die Zeit bis zur nächsten Vollversammlung, ein Ersatzmitglied wählen. Bei Stimmgleichheit wird solange weiterverhandelt, bis ein Konsens erreicht wird oder sich ein Mehrheitsverhältnis herausstellt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, er fällt die Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Zu gültigen Beschlüssen ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Der Vorstand ist der Vollversammlung verantwortlich und an die Geschäftsordnung gebunden.

(4) Nach außen vertritt der /die Vorsitzende den Verein; im Falle einer Verhinderung der/die Stellvertreterin. Ist der/die verhindert, so erfolgt die Vertretung durch ein anderes Mitglied in der oben genannten Reihenfolge. In der gleichen Reihenfolge sind diese Personen zu Unterzeichnung von Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Beschlüssen des Vereins zu berufen. Für rechtsverbindliche Ausfertigungen sind die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Verhinderung von Vorstandsmitgliedern besteht die Möglichkeit der schriftlichen Stimmdelegation an ein anderes Vorstandsmitglied.

(5) Die Vorstandsmitglieder können ihren Rücktritt schriftlich erklären, sollen jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes ihre Funktion weiter ausüben. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Vollversammlung zu richten.

(6) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Enthebung wird mit der Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds wirksam.

(7) Der Vorstand wird vom/von der/dem Vorsitzenden bzw. deren Stellvertreterin schriftlich oder mündlich einberufen. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende bei Verhinderung der/die Stellvertreterin. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen dabei alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:

(2) Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie die Aufnahme von Ehrenmitgliedern.

(3) Streichung von ordentlichen oder fördernden Vereinsmitgliedern.

(4) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

(5) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.

(6) Verwaltung des Vereinsvermögens.

(7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

(8) Der /die Vorsitzende und seine/ihre StellvertreterIn vertreten den Verein nach außen.

(9) Im Innenverhältnis gilt folgendes:

a) Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und den

Vorstandssitzungen. Bei Gefahr in Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen: diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

b) Der/die SchriftführerIn hat den/die Vorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

c) Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

d) Der /die Vorsitzende oder der/die StellverteterIn ist dem Verein verpflichtet, schriftliche Bekanntmachungen des Vereins wobei Ausfertigungen, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunde, gemeinschaftlich mit dem/der Schriftführer/in, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinschaftlich mit dem/der KassierIn, zu unterfertigen.

§ 13: Das Kontrollorgan

(1) Als Kontrollorgan werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren gewählt.

(2) Den Revisoren obliegt die Überwachung der Finanzgebarung des Vereins und die Erstattung des Rechenschaftsberichts an die Vollversammlung. Sie haben das Recht, jederzeit in die Geschäftsbücher und die Belege des Vereins Einsicht zu nehmen.

(3) Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

§ 14: Das Schiedsgericht

(1) In allen, aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, entscheidet das Schiedsgericht

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen je zwei ordentliche Mitglieder als

(3) Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zur/zum Vorsitzenden des Schiedsgericht. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15: Die Ethikkommission

(1) Die Ethikkommission ist für die Regelung von Streitfällen und den Umgang mit Verstößen gegen den Berufskodex in Fällen, die Mitglieder betreffen, zuständig. Die Mitglieder der Ethikkommission werden von der Generalversammlung gewählt. Die Ethikkommission besteht aus drei Mitgliedern (und zwei Ersatzmitgliedern). Die Kommission

arbeitet auf der Basis einer Geschäftsordnung, die von der Generalversammlung beschlossen wird.

§ 16: Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins oder der Übertritt zu einem anderen Verein oder Verband kann in einer außerordentlichen Generalversammlung nur mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass die außerordentliche Generalversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde und der Beschluss über die Auflösung oder den Übertritt als eigener Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

(2) Das im Falle einer freiwilligen Auflösung allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner, wie auch immer gearteter Weise den Vereinsmitgliedern zu Gute kommen. Dieses ist nach Beschluss der Vollversammlung, welche mit der Auflösung befasst ist, einer gemeinnützigen Organisation (im Sinne des §§ 34ff der Bundesabgabenordnung) zuzuführen oder einem durch die Vollversammlung hierzu bestimmten Liquidator zu übergeben.